Satzung

des **„Kunstvereins Fischerhude in Buthmanns Hof e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Fischerhude in Buthmanns Hof e.V.“
und ist unter VR 120 151 beim AG Walsrode registriert.
Der Verein hat seinen Sitz in Fischerhude.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Achim.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfassung und Pflege des kulturellen Bestandes und die Entwicklung von Kunst und Kultur aus Fischerhude und der Region, insbesondere durch Präsentation von Kunstwerken und Mit-wirkung an der Erstellung von künstlerischen und kulturellen Publikationen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder textliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
   a) durch den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung einer juristischen Person;
   b) durch schriftlich / textliche Kündigung zu Händen des Vorstands. Die Kündigung muss bis zum 30. November zum Ablauf des Jahres erfolgen.
   c) durch Ausschluss.

4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes,
   a) wenn ein Mitglied sich so verhält, dass sein Verbleib im Verein als untragbar angesehen wird,
   b) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages wiederholt nicht nachkommt.

5. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.

Die MV nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Rechnungsführers, den Bericht der Rechnungsprüfer und den Bericht des Beirats entgegen.
Sie kann über alle satzungsmäßigen Fragen beraten und beschließen.
Ihr obliegt

a) die Wahl des Vorstandes,
b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
c) die Entlastung des Vorstandes,
d) die Wahl der Mitglieder des Beirats,
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
f) die Benennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
g) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
h) die Änderung der Vereinssatzung,
i) die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung einer MV verpflichtet, wenn mindestens ¼ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich / textlich beantragt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin, vorzugsweise elektronisch an die vom Mitglied benannte Emailanschrift, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Ein natürliches Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten, wenn diese ihm ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht übertragen und das zu Beginn der MV dem Versammlungsleiter angezeigt haben.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

6. Von der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Es wird den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt über das Protokoll bzw. nimmt Änderungen vor.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Rechnungsführer
e) drei Beisitzern.

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes wird vor der Vorstandswahl beraten und festgelegt.

2. Mitglied des Vorstands darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (aus Absatz 1 a) bis d)), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf Mitglieder des Vereins übertragen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl einmal um ein Mitglied zu ergänzen.

8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre gewählten Nachfolger ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

9. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen, wenn der Vorstand die geplanten Ausgaben durch Beschluss vorher genehmigt hat. Bevor ein Auftrag an ein Vorstandsmitglied erteilt werden kann, müssen dem Vorstand drei marktübliche Vergleichsangebote vorliegen.

§ 6 Beiräte

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in fachlichen Fragen zur Erfüllung des Vereinszwecks, kann ein Beirat gebildet werden.

2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich gemäß § 5, Absatz 9.

3. Zu den Sitzungen der Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Der Vorstand des Vereins kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren. Der Antrag kann formlos beim Vorstand gestellt werden.

§ 8 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Der Rechnungsführer überwacht fortlaufend den Finanzablauf und erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenbericht.

2. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine erneute Kandidatur möglich.

3. Die Rechnungsprüfer prüfen anhand aller Unterlagen die Kassenführung und die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung aller Vereinsmittel. Sie berichten der Mitgliederversammlung das Ergebnis.

4. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen jederzeit durchzuführen, und verpflichtet, über solche Prüfungen dem Vorstand und der MV zu berichten.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt und erläutert werden. Für ihre Annahme ist eine Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, ohne die MV zu befragen. Der Vorstand hat sie spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen MV schriftlich / textlich bekannt zu machen.

3. Soweit Satzungsänderungen den Zweck des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung betreffen, sind sie vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage vorzulegen, ob durch diese Satzungsänderungen die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins allen Mitgliedern vier Wochen vor der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht ist, die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich ¾ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine weitere MV mit 4-Wochenfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit ¾-Mehrheit den Beschluss fassen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Heimathaus Irmintraut Fischerhude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Die Versammlung wählt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 12 Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Buthmannnshof am 27. November 2025,
genehmigt durch das Vereinsgericht Walsrode am . . . . .

Jan Ganser, Vorsitzender

Julia Nehus, stellvertretende Vorsitzende